

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 11

Herausgegeben am 11. November

1916

Inhalt:

	Seite	Seite	
Das Rechtsverhältnis der Miterben zu den Nachlassgläubigern	89	unter Umständen eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerb-fähigkeit bedingen	92
Seiten die für eine Familienversicherung von Kriegsteilnehmern erhobenen Beiträge für das bisherige Rassenmitglied selbst gezahlt?	91	Die Lohnschlichter des städt. Schlachthofes sind kranken- und invalidenversicherungspflichtig	93
Der Verlust des Nagelgliedes des rechten Mittelfingers kann		Züchtigung fremder Kinder	94
		Aufrechnung und Zurückbehaltung des Arbeitslohnes	94

Das Rechtsverhältnis der Miterben zu den Nachlassgläubigern.

Nach dem System des Bürgerlichen Gesetzbuches fällt der Nachlass mit dem Eintritt des Erbfalls als Ganzes an den Erben (Grundsatz der sogenannten Universal-Sukzession). Sie bewirkt eine vollständige Verschmelzung des Nachlasses mit dem eigenen Vermögen des Erben. Diese Folge ist zwar im Gesetzbuch nirgends direkt ausgesprochen, aber indirekt dadurch anerkannt, daß mit dem Eintritt des Erbfalles grundsätzlich alle Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Erblasser und Erben durch die Erbfolge erlöschen und nur ganz ausnahmsweise, insbesondere im Fall der Nachlassverwaltung und des Nachlasskonkurses, diese Rechtsfolge wieder beseitigt wird.

Darum kann auch der Erbe über die Nachlassstücke frei verfügen, da sie eben Bestandteil seines Vermögens geworden sind; es ist auch weiter den eigenen Gläubigern des Erben der Zugriff zum Nachlass ebenso gestattet, wie zu dem eigenen Vermögen des Erben. Daraus folgt weiter, daß der Erbe grundsätzlich für alle Schulden und Verbindlichkeiten des Nachlasses haftet (§ 1967) und zwar rechnet das Bürgerliche Gesetzbuch dazu außer den Schulden des Erblassers auch die sonstigen Verpflichtungen, die den Erben als solchen treffen (§§ 1967—69), nämlich Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, Kosten der Beerdigung, der Inventarerichtung usw. Demgemäß hat auch der Ausdruck „Nachlassgläubiger“ eine weitere Bedeutung; er umfaßt auch die Inhaber der Forderungen, die erst infolge des Erbfalles entstanden sind. Für diese bestehen allerdings mancherlei im einzelnen hier nicht interessierende Besonderheiten. Die Haftung des Erben für die Nachlassschulden ist grundsätzlich allgemein und umfassend, das heißt der Erbe haftet an sich persönlich und mit dem gesamten Vermögen, das aus seinem eigenen Hab und Gut und dem Nachlass besteht. Aber freilich gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch daneben eine Mehrzahl von Mitteln und Wegen, durch die eine Beschränkung der Erbenhaftung herbeigeführt werden kann, nämlich:

1. Errichtung des Inventars;
2. Erwirkung des Nachlasskonkurses;
3. Aufgebot der Nachlassgläubiger;
4. Erwirkung der gerichtlichen Nachlassverwaltung;
5. für den Fall, daß Nachlassverwaltung oder Konkurs wegen Mangels an Masse untunlich sind, die Einrede der beschränkten Haftung gegen Herausgabe des Nachlasses (§§ 1990 ff.);
6. provisorisch für die ersten 3 Monate nach der Erbschaftsannahme und für die Dauer des Aufgebotsverfahrens eine Schonzeit für den Erben und eine Wartefrist für die Gläubiger.

Im Falle zu 6 wird allerdings die Haftung des Erben nicht beschränkt, sondern nur den Anforderun-

gen der Billigkeit entsprechend für eine angemessene Frist verzögert.

Von diesen sechs Rechtsbehelfen dienen aber drei, nämlich das Inventar, die gerichtliche Nachlassverwaltung und der Nachlasskonkurs, nicht nur dem Schutze des Erben, sondern auch den Interessen der Gläubiger; darum können sie nicht bloß vom Erben, sondern auch von den Gläubigern beantragt und betrieben werden.

Diese Fülle von Rechtsbehelfen, von denen jeder seine eigenen Voraussetzungen und Wirkungen hat, führt, wie von vornherein einleuchtend und durch die Praxis bestätigt worden ist, zu einer Verwickelung der theoretischen Darstellung und der praktischen Handhabung. Diese Verwickelung wird dadurch gesteigert, daß durch Säumnis des Erben gegenüber einem Rechtsbehelf, so z. B. durch Verjüngung der Inventarfrist, die Wirkung des andern Rechtsbehelfs, nämlich der Möglichkeit, die Haftung des Erben zu beschränken, wieder gekreuzt und aufgehoben wird, so daß also im Einzelfall zum Beispiel trotz Anordnung der Nachlassverwaltung wieder die unbeschränkte Haftung des Erben eintreten kann. Im ganzen handelt es sich also hierbei um ein unfäglich kompliziertes und schwer zu begreifendes Konstruktionsgebäude, dessen praktische Handhabung allen Beteiligten außerordentliche Schwierigkeiten macht und vor allem dem Laien kaum in seinen Einzelheiten klargemacht werden kann. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es möglich gewesen wäre, diese Dinge in viel einfacherer und auch für den Nichtjuristen durchsichtigerer Weise zu regeln. Trotzdem soll im folgenden versucht werden, die einzelnen hierher gehörigen Rechtsinstitute dem allgemeinen Verständnis in kurzer Darstellung näherzubringen.

I.

Die Inventarerichtung.

Der Erbe hat zunächst aus § 1993 das Recht, ein Verzeichnis des Nachlasses beim Nachlassgericht einzureichen. Eine Verpflichtung hierzu besteht für ihn erst dann, wenn ein Nachlassgläubiger ihm vom Nachlassgericht dazu eine Frist setzen läßt (§ 1994). Dabei braucht der Antragsteller seine Forderung nur glaubhaft zu machen; stellt es sich später heraus, daß seine Forderung in Wahrheit nicht bestand, so bleibt die Fristbestimmung dennoch wirksam; dies ist sehr wichtig, weil, wie unten zu zeigen, diese Fristsetzung außerordentlich weittragende Folgen äußert.

Die richterliche Frist beträgt nach § 1995 ein bis drei Monate, kann unter besonderen Umständen aber verlängert werden, so z. B. wenn die Inventarrierung des Nachlasses besondere Schwierigkeiten bietet. Sie läuft auch gegen Geschäftsunfähige, wenn sie einen gesetzlichen Vertreter haben; deshalb muß das Nachlassgericht dem Vormundschaftsgericht von der Setzung der Inventarfrist Mitteilung machen (§ 1999), damit das Vormundschaftsgericht den gesetzlichen Vertreter zur Einhaltung der Inven-

während ihrer Zugehörigkeit zum aktiven Heer — von dem das Feldheer ein Teil ist — gestorben sind, die allgemeine Versorgung ohne Rücksicht auf die Todesursache zu. Dieses Recht wird durch den Anspruch auf Kriegsversorgung, nicht aufgehoben. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß sie neben der Kriegsversorgung gewährt werden muß und wie hoch die Kriegsversorgung ist, wenn die allgemeine Versorgung zusteht.

Trotzdem die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 20 und 21 des M.H.G. sagen, daß unter allgemeiner Versorgung auch die den Hinterbliebenen des Verstorbenen aus dessen Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst erwachsenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld oder gleichstehende Gebühnisse zu verstehen sind, sagt diese Bestimmung nichts darüber, wann die allgemeine Versorgung zusteht. Auch ist der Begriff „allgemeine Versorgung“ gegen den Willen des Gesetzes erweitert. Das Gesetz spricht in § 31 von „Wiederanstellung“, die Ausführungsbestimmungen sprechen von „Anstellung“. Nur wenn der Verstorbene nach mehr als zehn Dienstjahren aus dem Heeresdienst in den Zivildienst und bei Kriegsausbruch wieder in den Heeresdienst übergetreten ist, kann neben der militärischen allgemeinen Versorgung auch noch eine anderweite (Zivil-) Versorgung aus öffentlichen Mitteln zustehen, um deren Betrag die militärische Versorgung dann gekürzt wird, wenn bei Berechnung der Dienstzeit die Militärdienstjahre angerechnet werden. Beide zusammen bilden die allgemeine Versorgung im Sinne des M.H.G. Daß jeder Anspruch auf Zivilverversorgung dieser Versorgung gleichgestellt werden muß, sagen auch die Ausführungsbestimmungen nicht. Insofern haben also die Landgerichte Stuttgart und Berlin recht, wenn sie die militärische allgemeine Versorgung neben der Zivilverversorgung zusprechen. Jedoch die Frage, wann die allgemeine Versorgung neben der Kriegsversorgung zusteht, ist damit keineswegs gelöst. Diese Frage kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dahin beantwortet werden, daß der Anspruch auf Kriegsversorgung jeden auf Dienstbeschädigung beruhenden Anspruch auf allgemeine Versorgung aufhebt. Nur wenn allgemeine Versorgung auf Grund der Dauer der Militärdienstzeit zusteht, steht sie auch neben der Kriegsversorgung zu. Neben Kriegsversorgung kann allgemeine Versorgung, neben Zivil-(anderweiter) Versorgung nur erhöhte Kriegsversorgung zustehen, wenn der Tod infolge Kriegsdienstbeschädigung eingetreten ist.

Nicht so glatt liegen die Dinge, wenn wegen Tod infolge Dienstbeschädigung die allgemeine Versorgung zugesprochen ist. Dienstbeschädigungen können auch beim Feldheer vorkommen, wenn sie eben nicht durch den Krieg herbeigeführt sind. Ist wegen Tod infolge Dienstbeschädigung den Hinterbliebenen die allgemeine Versorgung zuerkannt, so entsteht die Frage, ob das Recht auf den Bezug derselben ruht, wenn die Anstellungsbehörde Witwen- und Waisengeld gewährt. Die Worte „Wiederanstellung“ und „Einkommen“ in § 31 des M.H.G. lassen deutlich erkennen, daß es sich bei der im gleichen Paragraphen erwähnten „anderweiten Versorgung“ nur um Rechte handeln kann, die von berufsmäßigen Soldaten nach dem Ausscheiden aus dem Heeresdienst erworben worden sind. Daß vor dem Eintritt zum Militär erworbene Rechte den später erworbenen gleichzustellen sind, ist im Gesetz nirgends ausgesprochen. Auch ruht das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes nur, wenn die „anderweite Versorgung“ aus einer Wiederanstellung auf einer den Militärantwärttern vorbehaltenen Stelle

zusteht. Die den Militärantwärttern vorbehaltenen Stellen sind in § 18 des M.H.G. genau umschrieben. Selbst wenn man also Anstellung gleich Wiederanstellung nehmen will, kann nicht für alle Hinterbliebenen, denen ein Anspruch auf anderweite Versorgung zusteht, das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruhen.

Daß die Auffassung, Anstellung sei gleich Wiederanstellung, dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht, ergibt sich auch aus den Bestimmungen über die Rentenkürzung. Während z. B. Witwen- und Waisengeld eines Beamten, der nach 15 Zivildienstjahren zum Kriegsdienst einberufen wurde und infolge einer Dienstbeschädigung als Gemeiner gestorben ist, insgesamt nur 540 Mk. betragen könnten, würde dieselbe Versorgung für einen Feldwebel mit 10 Dienstjahren 900 Mk. betragen können. Das M.H.G. hat also Versorgungsansprüche, die aus vor der Einberufung erworbenen Rechten zustehen, sicher nicht regeln wollen und es ist unmöglich, daß diese Rechte das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes der militärischen Versorgung aufheben können. Gleichgültig ist dabei, ob es sich um die Hinterbliebenen eines Reichs-, Staats-, Kommunal- oder Beamten einer sonstigen öffentlichen Körperschaft handelt. Entscheidend kann auch hier nur die im aktiven Heer verbrachte Dienstzeit sein. Hat ein Angehöriger des aktiven Heeres nur seiner Militärdienstpflicht genügt, so hat er weder dabei eine Anstellung erworben noch ein Einkommen bezogen. Selten die Bestimmungen des § 31 auch nicht ausschließlich für Rentenansprüche, die nach mehr als 10 Dienstjahren zustehen, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß sich dieselben nur auf die Bezüge von Hinterbliebenen solcher Militärpersonen beziehen, die mit der Militärbehörde in einem Anstellungsverhältnis standen oder gestanden haben.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß die allgemeine Versorgung neben einer vor der Einberufung zum Heeresdienst ausschließlich im Zivildienst erworbenen Zivilverversorgung ungekürzt ausbezahlt werden. Das Recht auf den Bezug ruht nur, wenn der Militärdienst Anwartschaft auf die innegehabte Zivilverversorgung brachte und die Militärdienstjahre als Dienstjahre bei Berechnung der Höhe der Zivilverversorgung gerechnet wurden. Diese Auffassung deckt auch die dem Gesekentwurf beigegebene Begründung; weder Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch Ausführungsbestimmungen bieten Anhaltspunkte dafür, daß sie nicht richtig ist. Das M.H.G. kann also nur in diesem Sinne einwandfrei ausgelegt werden. „Im M.H.G. kommen Sie mit der Logik nicht aus,“ sagte mir ein gut beschlagener Herr. Dagegen sage ich, das M.H.G. ist in seinem Aufbau logisch vollkommen richtig, nur muß es nach seinem Wortlaut angewendet werden. Die Frage, ob dabei die Hinterbliebenen von berufsmäßigen Angehörigen des aktiven Heeres in der Versorgung ebenso gut gestellt sind, wie die nicht berufsmäßigen Angehörigen des aktiven Heeres, wird dadurch nicht berührt. In den meisten Fällen werden das entsprechend dem Dienstgrad erhöhte Kriegswitwengeld, die Erhöhung des Witwengeldes aus den pensionsfähigen Zulagen und die mit dem Dienstgrad steigende Vollrente, bis zu deren Höhe die allgemeine Versorgung zu kürzen ist, wenn nicht Kürzung des Witwengeldes wegen Altersunterschied zu erfolgen hat, den notwendigen Ausgleich schaffen. Mit der Wichtigkeit der Logik des Gesetzes hat aber diese Frage entschieden nichts zu tun.

doch nicht im vollen Umfang ihrer Forderungen betroffen, nämlich 1. die Realgläubiger, soweit sie nur aus ihrem Pfand Befriedigung suchen; 2. die Pflichtteilberechtigten, Vermächtnisnehmer und Auflageberechtigten.

Die Aufgebotsfrist beträgt höchstens 6 Monate (§ 994 Z.P.O.); die Verjüngung der Frist bewirkt nicht den völligen Ausschluß des betreffenden Gläubigers, sondern nur die Beschränkung, daß er vom Erben nur Befriedigung aus dem Uberschuß verlangen kann, der nach Abfindung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger verbleibt (§ 1973). Wird also der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft, so kann der Erbe dem ausgeschlossenen Gläubiger gegenüber die Befriedigung ohne weiteres verweigern; ja der Erbe darf sogar Pflichtteilberechtigte und Vermächtnisnehmer vor einem ausgeschlossenen Gläubiger befriedigen, solange dieser seine Forderungen noch nicht geltend gemacht hat (§ 1973).

Dieselben Vorteile, wie durch das Aufgebot, erlangt der Erbe auch ohne gerichtliches Verfahren nach § 1974 einem solchen Gläubiger gegenüber, dessen Forderung erst später als 5 Jahre nach dem Erbfall geltend gemacht wird, ausgenommen, wenn der Erbe sie vorher kannte. Nur diejenigen Gläubiger, die nach § 1971 von der Pflicht zur Anmeldung im Aufgebotsverfahren befreit sind, werden auch durch Ablauf der 5 Jahre nicht betroffen (§ 1974, Abs. 3). Es wird also ein 5 Jahre lang schweigender Gläubiger einfach einem ausgeschlossenen gleichgestellt, und zwar auch ein Pflichtteilberechtigter und Vermächtnisnehmer. Das kann sehr hart sein, z. B. wenn ein Gläubiger vom Tode seines Schuldners 5 Jahre lang nichts erfahren hat oder die Forderung erst 5 Jahre nach dem Erbanfall fällig geworden ist.

Nach alledem führt das Aufgebot zu einer verhältnismäßigen Beschränkung der Haftung des Erben: Den ausgeschlossenen Gläubigern gegenüber haftet er nur auf den Uberschuß. Wird er aber, während das Aufgebotsverfahren schwebt, daneben aus einem anderen Grunde, namentlich wegen Verjüngung der Inventarfrist, unbeschränkt haftbar, so kommt ihm die durch das Aufgebotsverfahren ermittelte Haftungsbeschränkung nicht mehr zustatten (§ 2013, Absatz 1, Satz 1); dagegen kann sich der Erbe auf die durch Ausschlußurteil oder Zeitablauf bereits eingetretene Beschränkung der Haftung dann berufen, wenn erst nach diesem Zeitpunkte der Fall der Inventarverjüngung oder der Unvollständigkeit des Inventars eintritt. Wenn also durch Verjüngung der Inventarfrist die Haftung bereits unbeschränkt geworden war, so kann sie durch das Aufgebotsverfahren nicht mehr beschränkt werden; wenn aber umgekehrt der Erbe bereits durch Ausschlußurteil oder Zeitablauf eine Beschränkung seiner Haftung gegenüber den ausgeschlossenen Gläubigern erzielt hatte, so kann die spätere Verjüngung der Inventarfrist oder die Unvollständigkeit des Inventars ihm diesen Vorteil nicht mehr rauben.

III.

Aufschiebende Einreden.

Mit der Annahme der Erbschaft, also spätestens 6 Wochen von Erlangung der Kenntnis vom Erbanfall, erlischt die aufschiebende Einrede der noch laufenden Ausschlagungsfrist aus § 1958. In demselben Augenblick erwacht dem Erben aber eine neue Einrede: Damit er sich nämlich überlegen kann, ob er selbst die Befriedigung der Gläubiger bewirken oder dazu Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonturs bean-

tragen will, darf er nach § 2014 die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit noch 3 Monate lang verweigern. Diese Wohlthat steht ihm indessen nicht mehr zu, wenn das Inventar errichtet ist, weil er ja dann über die Lage der Erbschaft bereits im klaren sein muß. Hält er es aber für nötig, neben der Inventarerrichtung noch ein Aufgebotsverfahren zu erwirken, so verlängert sich seine Schonfrist, sobald nur binnen 1 Jahr der Aufgebotsantrag gestellt und zugelassen ist, bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens (§ 2015).

Haftet der Erbe unbeschränkt, so z. B. wegen Verjüngung der Inventarfrist, so fallen diese beiden Arten von Schonzeiten, die dreimonatige Frist und die Frist bis zum Ablauf des Aufgebotsverfahrens, wieder fort (§ 2016 Abs. 1). Bei dem Nachlaßpfleger beginnen die Fristen schon mit der Bestellung (§ 2017).

Die Wirkung der Einreden aus §§ 2014 und 2015 ist sachlich allerdings stark abgeschwächt; denn sie verzögern nur die Berichtigung der Schuld, also nicht die Klage des Gläubigers gegen den Erben und dessen Verurteilung. Nach § 305 Z.P.O. kann nämlich der Erbe trotz dieser Einrede unter dem Vorbehalt der beschränkten Haftung verurteilt werden.

So ist die Schonzeit für den Erben durchaus keine Zeit voller Ruhe, bedeutet vielmehr nur, daß ihm die eigentliche Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten nicht mit unzulässiger Verschleunigung abgepreßt werden soll. Der Gläubiger braucht sich aber mit diesen Fristen nicht vertrauen zu lassen; er kann klagen und eine Verurteilung erzielen.

Ein Schlußartikel folgt.

Rechtsanwalt Roth, Berlin.

Gelten die für eine Familienversicherung von Kriegsteilnehmern erhobenen Beiträge für das bisherige Kassenmitglied selbst gezahlt?

Um die Familien der Kriegsteilnehmer nicht ohne Versorgung mit Arzt und Arznei in Krankheitsfällen zu lassen, hatte eine Zwangs-Krankenkasse den Beschluß gefaßt, die Familienangehörigen eingezogener Kassenmitglieder weiter zu versichern und ihnen Familienhilfe nach den Bestimmungen der Satzung zu gewähren, wenn die Arbeitgeber als Entgelt die Hälfte des Kassenbeitrags, der für den eingezogenen Arbeiter zu entrichten sein würde, an die Kasse abführten. Dieser Beschluß wurde den Arbeitgebern durch Rundschreiben vom 7. September, 14. und 16. November 1914 mitgeteilt. Im letzten Schreiben wurde auch hervorgehoben, daß die Kasse nach dem Vorbild einer anderen Zwangs-Krankenkasse nur den Beitrag der niedrigsten Lohnklasse mit 39 Pf. wöchentlich für diese Familienversicherung erheben werde. Nach Empfang dieses Rundschreibens sind vielfach von den Arbeitgebern auf den Namen der bisher versichert gewesenen Mitglieder die entsprechenden Beiträge ohne weitere Erklärung an die Krankenkasse bezahlt, worauf der Name des bisherigen Mitgliedes in die Liste der in der ersten Lohnklasse Versicherten eingetragen wurde.

Die Krankenkasse wollte durch diese Einrichtung lediglich den Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer die Familienhilfe zuwenden, die Kriegsteilnehmer selbst jedoch ausschließen.

Ein solche Einrichtung findet zwar im Gesetz keine Stütze, immerhin sind jedoch auf Grund derselben Beiträge von der Kasse vereinnahmt worden.

tarfrist anhalten und dies von sich aus kontrollieren kann.

Die Fristsetzung wird unwirksam (§ 2000) durch Anordnung der Nachlassverwaltung oder des Nachlasskonkurses, weil durch diese beiden gerichtlichen Anordnungen dem Erben die Erbschaft vollständig aus der Hand genommen wird; auch kann einem Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter gegenüber keine Inventarfrist bestimmt werden (§ 2012); dies ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Stellung und den Aufgaben des Nachlasspflegers und des Nachlassverwalters.

Die Aufnahme des Inventars darf nicht mehr wie früher im Preussischen Recht privatim erfolgen; der Erbe muß vielmehr nach § 2002 im Interesse der Gläubiger eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zur Aufnahme des Inventars zuziehen. Statt das Verzeichnis selbst aufzunehmen, darf er die Aufnahme nach § 2003 durch das Nachlassgericht bewirken lassen. Durch die Stellung des Antrages wird die Inventarfrist gewahrt, wenn auch die Errichtung des Inventars erst nach Fristablauf erfolgt. Ist schon ein Inventar eingereicht, z. B. durch einen Miterben oder vom Testamentvollstrecker, so kann der Erbe nach § 2004 erklären, daß es als von ihm eingereicht gelten soll.

Enthalten soll das Inventar nach § 2001 die beim Eintritt des Erbfalls vorhandenen Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten, sowie eine Beschreibung der Gegenstände und eine Angabe ihres Wertes.

Zur Bestärkung des Inventars kann jeder Gläubiger vom Erben nach § 2006 den Offenbarungseid verlangen, und zwar auch ohne daß ein Verdacht auf Unvollständigkeit des Inventars gegeben ist und ohne richterliche Verurteilung.

Die Einsicht des Inventars ist nach § 2010 jedem Interessenten, also namentlich den Nachlassgläubigern, zu gestatten.

Die Wirkung des Inventars besteht jetzt nicht mehr darin, daß es die Schuldenhaftung des Erben auf den Nachlassbestand beschränkt; eine solche ausdrückliche Bestimmung enthält das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Tatsächlich tritt allerdings diese Wirkung zugunsten des Erben ein; denn nach § 2009 begründet die rechtzeitige Inventarerrichtung im Verhältnis zwischen Erben und Nachlassgläubigern die Vermutung, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlassgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien. Andererseits bewirkt die Versäumnis der Inventarfrist nach § 1994 vor allem, daß der Erbe gegenüber allen Nachlassgläubigern unbeschränkt haftet. Diese Folgerung ist so streng, daß der Erbe in diesem Falle sich auch durch Beantragung der Nachlassverwaltung nicht mehr von der unbeschränkten Haftung freimachen kann (§ 2013). Nach § 2005 hat sogar schon eine absichtliche Unvollständigkeit des Inventars oder eine absichtliche Aufführung einer nicht bestehenden Nachlassverbindlichkeit die Straffolge, daß der Erbe allen Gläubigern unbeschränkt haftet.

In diesen an die Verletzung der Inventarpflicht geknüpften Nachteilen tritt zutage, daß die Inventarerrichtung weniger dem Interesse des Erben dient, um seine Haftung zu beschränken, als dem Interesse der Gläubiger, damit sie übersehen können, was der Nachlass enthält und welche Maßnahmen sich danach für sie empfehlen, ob sie also insbesondere den Konkurs beantragen sollen oder nicht. Andererseits hat das Inventar als Beweismittel für den Erben erheblichen Wert in folgenden Fällen:

1. (§ 1990.) Wenn Nachlassverwaltung und Nachlasskonkurs wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich sind, kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlassgläubigers über den Bestand des Nachlasses hinaus verweigern; er muß in diesem Falle jedoch den vorhandenen Nachlass den Gläubigern zum Zweck der Befriedigung zur Verfügung stellen. Zum Beweise dient ihm natürlich das Inventar.

2. (§ 1973.) Wenn im Aufgebotsverfahren ein Nachlassgläubiger ausgeschlossen ist, kann der Erbe ihm die Befriedigung insofern verweigern, als der Nachlass durch die Befriedigung der nichtausgeschlossenen Gläubiger erschöpft ist. Er braucht ihm nur den vorhandenen Ueberschuß herauszugeben. Auch hier wird der dem Erben obliegende Beweis durch das Inventar zu erbringen sein.

3. Auch außerhalb dieser zwei Fälle beschränkter Haftung kann das Inventar dem Erben als Beweismittel von Nutzen sein. So bei der Erbteilung, ferner im Verhältnis vom Vorerben zum Nacherben (§ 2127), oder wenn der zunächst als Erbe Angesehene in Wirklichkeit nicht Erbberechtigte vom rechtmäßigen Erben auf Herausgabe des Nachlasses verlangt wird (§ 2027).

Das Inventar gewährt aber dem Erben nicht nur ein wertvolles Beweismittel, sondern auch die Möglichkeit, jederzeit durch Beantragung der Nachlassverwaltung die Beschränkung seiner Haftung grundsätzlich herbeizuführen (§ 2013); ferner schützt das Inventar den Erben gegen den Vorwurf der Fahrlässigkeit, die ihn nach § 1980 zum Schadenersatz an den Gläubiger verpflichtet, wenn er z. B. die Ueberschuldung des Nachlasses nicht erkennt und daher nicht rechtzeitig die Eröffnung des Nachlasskonkurses beantragt.

Nach alledem sind die Wirkungen der Inventarerrichtung zugunsten des Erben immer noch sehr erheblich, obwohl die Errichtung des Inventars allein die Beschränkung der Haftung des Erben noch nicht herbeiführt; dafür ist aber auch die Verpflichtung des Erben zur Inventarerrichtung nicht mehr wie früher ohne weiteres durch das Gesetz begründet, sondern erst dann vorhanden, wenn der Richter ihn unter Fristsetzung dazu auffordert.

II.

Das Aufgebot der Nachlassgläubiger.

Das Aufgebot der Nachlassgläubiger bezweckt im Interesse der Erben nicht nur, die unbekanntem Gläubiger zu ermitteln, sondern auch festzustellen, welche Gläubiger vom Erben Befriedigung verlangen, damit der Erbe beurteilen kann, ob der Nachlass zureicht oder nicht, ob er also den Nachlasskonkurs herbeiführen oder gar die Erbschaft ausschlagen muß. Darum kann nach § 1970 der Erbe ohne weiteres das Aufgebot beantragen, wenn er nicht etwa schon wegen Versäumung der Inventarfrist (vgl. zu I) unbeschränkt haftet; dann kann er seine Haftung auch durch Beantragung des Aufgebotes nicht mehr beschränken.

Das Aufgebot richtet sich nicht nur an die unbekanntem Gläubiger, sondern vor allem auch an die bekannten. Der Erbe muß sogar nach § 992 Z.P.O. seinem Aufgebotsantrag ein Verzeichnis der ihm bekannten Gläubiger mit Angabe ihres Wohnortes beifügen; diesen Gläubigern ist das Aufgebot von Amts wegen zuzustellen.

Nur gewisse Klassen von Gläubigern werden (§§ 1971, 1972) durch das Aufgebot gar nicht oder

Welche Wirkung hat nun die Zahlung dieser Beiträge für den Kriegsteilnehmer selbst? Hat er im Falle der Erkrankung etwa selbst Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung? Das Reichsversicherungsamt hat diese Frage verneint und seine Entscheidung vom 1. Mai 1916 — IIa. K. 74/16 — wie folgt begründet:

„Wenn ein Arbeitgeber, wie im vorliegenden Falle der des Klägers, auf Grund der Rundschriften die dort festgestellten Wochenbeiträge auf den Namen des bisherigen pflichtversicherten Arbeiters ohne weitere Erklärung einzahlte, so kann daraus nur geschlossen werden, daß er mit dem Vorschlag der Kasse einverstanden war und ihr Angebot, den Familienangehörigen des eingezogenen Kriegers die Familienhilfe während des Krieges zu sichern, stillschweigend angenommen hat. Aus diesem auf ein privates Versicherungsverhältnis hinauslaufenden Verträge zugunsten der Familienangehörigen kann der Kläger selbst für seine Person keine Rechte herleiten. Er kann es auch dann nicht, wenn seine Behauptung wahr sein sollte, daß sein Arbeitgeber ihm am Tage vor der Einberufung zugesichert habe, er werde ihn bei der Krankenkasse weiterversichern. Denn nicht darauf, was der Arbeitgeber dem Kläger versprochen hat, kommt es an, sondern darauf, was er der Kasse gegenüber erklärt hat. Ihr gegenüber hat er aber seinen Willen auf Weiterversicherung des Klägers in keiner Weise zu erkennen gegeben, so daß die Kasse aus der bloßen Einzahlung der für Familienhilfe festgesetzten Beiträge das durch schlüssige Handlungen zu erkennen gegebene Einverständnis des Arbeitgebers mit der Versicherung der Angehörigen des Arbeitgebers im Umfange des § 31 der Satzung entnehmen mußte.

Gewiß wird von der Revision mit Recht geltend gemacht, daß eine Rechtslage, nach der unter Ausschluß des bisher Versicherten lediglich dessen Familienangehörige als weiterversichert gelten sollen, nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung unmöglich sei, da Voraussetzung der Familienhilfe das Versichertersein der Mitglieder selbst ist. Indessen kann auch der Umstand, daß die beklagte Kasse eine Einrichtung hat, die mit der Reichsversicherungsordnung nicht in Einklang zu bringen ist, dem Kläger keine Rechte verschaffen. Die Beklagte trat, was sie allerdings gesetzlich nicht durfte, als eine Art Privatversicherungsgesellschaft auf und verpflichtete sich, gegen Einzahlung bestimmter Beiträge als Prämien zur Gegenleistung der Familienhilfe. Ob die Familienangehörigen durch die von der Beklagten außerhalb des Rahmens der Reichsversicherungsordnung eingerichtete Versicherung einen immer nur vor den ordentlichen Gerichten verfolgbareren privatrechtlichen Anspruch gegen die beklagte Kasse haben, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls steht dem Kläger selbst ein Anspruch, der nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung verfolgt werden kann, nicht zu.

Wenn die Revision ausführt, daß die Beiträge, die auf Grund des ungesetzlichen Verhältnisses gezahlt worden sind, als für den Kläger selbst gezahlt gelten müssen und daß die Beklagte die Sachlage auch ihrerseits so aufgefaßt habe, indem sie den Kläger als Mitglied in den Listen der ersten Lohnklasse weiterführte, so ist das ein Irrtum. Wie die beklagte Kasse die von den Arbeitgebern gezahlten Beiträge verbuchte, ist unerheblich. Wenn also der einfacheren Geschäftsführung wegen die Namen derjenigen Krieger, deren Familien als weiterversichert gelten sollen, in den Listen der ersten Klasse der Kasse geführt werden, weil die „Versicherungsprämie“ in ihrer Höhe einem Klassenbeitrag der ersten Klasse gleich ist, so ist das für die Rechtslage gleichgültig. Die Beiträge selbst sind jedenfalls . . . nicht zwecks Weiterversicherung des Klägers gezahlt und angenommen worden, sondern ausschließlich in der Absicht und zu dem Zweck, den Angehörigen des Klägers die Wohlthat der Familienhilfe zuzuwenden. Ueberdies hat der Arbeitgeber des Klägers mit der Beitragsleistung erst begonnen, als er das Rundsreiben vom 7. September 1914 bereits erhalten hatte und die dreiwöchige Frist, in welcher nach § 11 der Satzung der Beklagten die Weiterversicherung hätte angezeigt oder der erste Beitrag hätte gezahlt werden müssen, schon abgelaufen war. Denn diese Frist hatte mit dem Ausscheiden des Klägers am 17. August 1914 begonnen. Wollte man also auch die Beiträge als zur Weiterversicherung des Klägers

gezahlt erachten, so wäre doch eine gültige Weiterversicherung nicht zustande gekommen.

Nach alledem läßt sich ein Anspruch des Klägers auf Krankengeld gegen die Beklagte nicht rechtfertigen.“

Den Einwand, daß die dreiwöchige Frist zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung verstrichen gewesen sei, kann man gelten lassen. Die Tatsache der Annahme der Beiträge wird keine Wirkung haben können, sondern die Kasse nur zur Zurückzahlung verpflichtet. Immerhin sei betont, daß dieses keineswegs ganz unzweifelhaft ist. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, daß in analoger Anwendung des § 315 R.V.O. ein formalrechtliches Versicherungsverhältnis zustande gekommen ist, wenn die Kasse drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen hat und wenn nicht die Kasse durch Täuschung zu dieser Annahme veranlaßt worden ist. Aber dieser Grund für die Abweisung des Anspruchs kann ganz auf sich beruhen bleiben, denn der erste Grund für die Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist es, der nicht unwidersprochen bleiben kann. In dieser Beziehung geht das Reichsversicherungsamt fehl. Mit Recht betont das Reichsversicherungsamt, daß es sich bei der Versicherung lediglich der Familienmitglieder der Kriegsteilnehmer um eine ungesetzliche Einrichtung handele. „Zu anderen — als den gesetzlichen — Zwecken darf die Kasse keine Beiträge erheben.“ (§ 385 Abs. 2 R.V.O.). „Die Mittel der Versicherungsträger dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.“ (§ 25 Abs. 1 R.V.O.). „Die Versicherungsträger dürfen nur die Geschäfte übernehmen, die ihnen das Gesetz überträgt.“ (§ 25 Abs. 3 R.V.O.)

Wenn eine Kasse Beiträge erhebt, kann man ihr nicht unterstellen, daß sie es unter bewußtem Verstoß gegen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für einen ungesetzlichen Zweck hat tun wollen. Wenn es irrtümlich doch geschehen ist, kann es nach Behebung des Irrtums nur zweierlei geben. Entweder werden die irrtümlich gezahlten Beiträge zurückgezahlt oder sie gelten für gesetzliche Zwecke erhoben. Im vorliegenden Falle sind die Beiträge weder zurückgefordert worden, noch dem Einzahler durch freie Entschließung der Kasse zurückgewährt worden. Als gesetzlicher Zweck der Beitragserhebung bleibt nur die Versicherung der bisherigen Mitglieder, auf deren Namen die Einzahlung erfolgt ist. Eine andere Möglichkeit besteht gar nicht.

Das Reichsversicherungsamt hat anders entschieden. Weil es letzte Instanz ist, hat es „recht“. Aber „recht“ hat es doch nicht. W i s s e n.

Der Verlust des Nagelgliedes des rechten Mittelfingers kann unter Umständen eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bedingen.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 17. Dezember 1915. Ia. 5656/14. 15. B.)

Die Beklagte hat die Klägerin für diejenige Minderung ihrer Erwerbsunfähigkeit zu entschädigen, welche als Folge des Betriebsunfalles vom 19. Oktober 1911 — Verlust des Nagelgliedes des rechten Mittelfingers — noch festzustellen ist. Der gut gepolsterte Stumpf des verletzten Fingers ist vollkommen beweglich und frei von Drückempfindlichkeit, die Narbe im besten Zustande. Unter diesen Umständen würde nach reichlicher Frist zur Angewöhnung die Entziehung der der Klägerin seit Anfang 1912 gewährten Teilkente von 10 Proz. vom 1. April 1914 ab an sich einem Bedenken nicht unterliegen. Die Beschwerdeführerin macht aber mit Recht geltend, daß es im vorliegenden Falle zu einer völligen Gewöhnung an

den Fingerverlust und zur Uebernahme der dem Nagelgliede des rechten Mittelfingers zukommenden Einrichtungen durch andere Finger der rechten Hand, insbesondere den rechten Zeigefinger, nicht habe kommen können, weil bereits am 14. Februar 1913, also zu einer Zeit, als noch den Gebrauch der Hand beeinträchtigende Folgen des Unfalles vom 19. Oktober 1911 bestanden hätten, und vollkommene Angewöhnung noch nicht eingetreten gewesen sei, ein neuer Betriebsunfall zum Verlust von einundeinhalb Gliedern ihres rechten Zeigefingers geführt habe.

Daß in der Tat die Klägerin am 14. Februar 1913 ihre volle Erwerbsfähigkeit noch nicht wieder erlangt hatte, ergeben die Ermittlungen über die damaligen Lohnverhältnisse der Klägerin, welche die für den zweiten Unfall schadenersatzpflichtige Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft angestellt hat. Nach den Akten dieser Berufsgenossenschaft, welche im Termin vorgelegt haben, betrug der Tagesverdienst der Klägerin in jener Zeit nur 1,34 M., während die Klägerin, bevor sie den ersten Unfall erlitt, täglich 1,58 M. verdient hatte. Die Metall-Berufsgenossenschaft hat denn auch, indem sie ihrerseits eine dauernde Minderung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit der Klägerin unterstellte, ihrer Rentenberechnung als Jahresarbeitsverdienst den um 10 Proz. gekürzten Ortslohn zugrunde gelegt.

Muß hiernach davon ausgegangen werden, daß die völlige Anpassung der Klägerin an den Verlust des Nagelgliedes des rechten Mittelfingers nicht eingetreten ist und auch künftig nicht eintreten kann, so wird ihr die Teilrente von 10 Proz. zu belassen sein, wenn die durch jenen Fingerverlust für sie bedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit für die Dauer als wirtschaftlich meßbar anzusehen ist.

Soweit nur der gewerbliche Arbeitsmarkt in Frage käme, würde auch für eine weibliche Versicherte eine solche wirtschaftlich abschätzbare Schädigung für die Dauer nicht anzunehmen sein. Bei der Klägerin aber, die zudem durch ihre zweite erheblichere Verletzung an nutzbringender gewerblicher Lohnarbeit stark behindert, und nunmehr überwiegend auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen angewiesen ist, muß daneben berücksichtigt werden, daß gerade das Nagelglied des rechten Mittelfingers bei Näh-, Strick- und Stopfarbeiten sowie auch bei anderen hauswirtschaftlichen Arbeiten von Bedeutung ist und daß das Fehlen dieses Gliedes die Brauchbarkeit der Klägerin auch auf diesem Arbeitsgebiet in gewissem Umfange herabmindert. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb den durch den hier zu entscheidenden Gliedverlust für die Klägerin entstandenen wirtschaftlichen Schaden auf 10 Proz. veranschlagt.

Die Lohnschlächter des städt. Schlachthofes sind franken- und invalidenversicherungspflichtig.

(Entscheidung des Vorsitzenden des Versicherungsamtes Krefeld-Stadt vom 19. Oktober 1914. T. B. Nr. VIII. 2124.)

Gründe:

Sämtliche Lohnschlächter stehen nach den gemachten Feststellungen im gleichen Beschäftigungsverhältnisse. Sie arbeiten in dem von der Stadt Krefeld errichteten und betriebenen Schlachthof, werden vom Schlachthofdirektor zugelassen und müssen sich schriftlich verpflichten, die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Fleischmehlgewerke streng einzuhalten. Diese Geschäftsordnung regelt auch die Stellung der Lohnschlächter zur Schlachthofverwaltung und auch zu den Metzgermeistern. Nach dieser Geschäftsordnung schlachten die Lohnschlächter, die alle gelernte Metzger sind, für fremde Rechnung gegen feststehende Säge, und nur bei Arbeitsüberbürdung können sie die von den Metzgermeistern erteilten Aufträge ablehnen. Es ist ihnen nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 jeder Handel mit Fleisch, Blut, Eingeweiden oder sonstigen Abfällen verboten, auch sind sie verpflichtet, ihr Gewerbe nur in der Schlachthalle auszuüben; endlich verbietet ihnen § 2 noch, Gesellen zu beschäftigen und verpflichtet sie, sich sogar an Sonn- und Feiertagen für Notschlachtungen zur Verfügung zu halten. Durch diese Bestimmungen werden die Lohnschlächter in der freien Verfügung über ihre Person und ihre Arbeitskraft derart beschränkt, daß sie nur

als unselbständige Personen angesehen werden können. Notwendige Begriffsmerkmale der Selbstständigkeit sind das Tragen eines wirtschaftlichen Risikos, ferner die freie Verfügung über die eigene Person und Zeit, das Recht, Hilfskräfte anzustellen und frei über das Ergebnis der Arbeit zu verfügen, um einen Unternehmergewinn zu erzielen. Von alledem kann bei den Lohnschlächtern keine Rede sein. Bei ihnen sind vielmehr alle Merkmale der Unselbstständigkeit vorhanden. Sie sind persönlich und wirtschaftlich von ihren Auftraggebern abhängig; sie haben den Weisungen ihrer Auftraggeber über Art und Zeit ihrer Arbeitsleistung zu folgen; sie tragen kein Risiko, sondern erhalten für ihre Arbeit einen ganz bestimmten Lohn ohne Rücksicht darauf, ob ihre Auftraggeber das Ergebnis der Arbeitsleistung mit Vor- oder Nachteil verwerten können; Veränderungen der Fleischpreise lassen sie unberührt. Ihr durchschnittlicher Wochenverdienst richtet sich danach, in welchem Umfange sie von den Metzgermeistern zur Hilfeleistung herangezogen werden. Er beläuft sich mindestens auf 19 bis 20 M. und höchstens auf 25 bis 30 M. wöchentlich, entspricht also dem Verdienst eines Metzgergesellen. Aus den angeführten Gründen kann der Kläger Kosten ebenso wie seine mitlagenden Kollegen nur als „beschäftigt“ im Sinne des § 165 Absatz 1 Ziffer 1 und § 1226 Absatz 1 Ziffer 1 R.V.O. angesehen werden. Als Arbeitgeber, denen die Pflicht zur Anmeldung und Beitragsleistung obliegt, kommen die einzelnen Auftraggeber in Frage, denn ihnen kommt das Ergebnis der Arbeit zu gute und sie zahlen für ihre eigene Rechnung den Lohn. Zur Untersuchung der Frage, welche Krankenkasse für die Versicherung der Lohnschlächter zuständig ist, ist Feststellung erforderlich, ob sie ständige oder unständige Beschäftigte sind; unständige Beschäftigte gehören nach §§ 442, 237 Absatz 2 immer in die Allgemeine Ortskrankenkasse, da in Krefeld keine Landkrankenkasse besteht. Für ständige Beschäftigte können auch andere Klassenarten in Betracht kommen. Nach der ständigen Rechtsprechung ist nicht die Dauer der einzelnen Arbeitsleistung, sondern die Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebend. Bei den Lohnschlächtern besteht aber eine Anzahl von Beschäftigungsverhältnissen nebeneinander, denn mit Beendigung der einzelnen Arbeitsleistung endigt nicht auch das Beschäftigungsverhältnis. Nach jahrelangen Erfahrungen sind es zum guten Teil regelmäßig dieselben Meister, welche die Lohnschlächter beschäftigen; bei der Beendigung der einzelnen Arbeitsleistung wird — wenn auch stillschweigend — eine Wiederholung der Dienste in Aussicht genommen. Für viele Meister arbeiten einige Lohnschlächter schon seit Jahren und Jahrzehnten. Nach der Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. November 1902 liegt aber eine ständige Beschäftigung auch dann vor, wenn sie nur an vereinzelten Tagen regelmäßig wiederkehrt, einen Teil der Erwerbstätigkeit der Arbeiter ausmacht und nur an wenigen Tagen der Woche und jedesmal nur kurze Zeit dauert. (Siehe Hoffmann: Kommentar zur Reichsversicherungsordnung Anmerkung 4 zu § 441.) Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Lohnschlächter beim hiesigen Schlachthof ständige Lohnarbeiter und nach den §§ 165 Abs. 1 Ziffer 1, 1226 Abs. 1 Ziffer 1 franken- und invalidenversicherungspflichtig sind. Nach übereinstimmender Aussage sämtlicher Lohnschlächter werden die Lohnschlachtungen fast ausschließlich für Innungsmeister vorgenommen. Diese Angabe muß schon aus dem Grunde für durchaus zutreffend erachtet werden, als im Krefelder Schlachthof etwa 215 Innungsmeister schlachten, denen nur etwa 15 Nichtinnungsmeister gegenüberstehen. Nach § 309 R.V.O. ist für Versicherte, die in mehreren Beschäftigungsverhältnissen stehen, diejenige Kasse zuständig, welche für ihre überwiegende Beschäftigung in Frage kommt.

(Es wird nun dargelegt, daß die Innungsrankenkasse der Fleischerrinnung für die Versicherung der Lohnschlächter zuständig ist.)

Für die Entscheidung über die Invalidenversicherungspflicht der Lohnschlächter gelten die gleichen Grundsätze, die für die Feststellung der Krankenversicherungspflicht maßgebend sind. Wurde demnach das Vorliegen der Krankenversicherungspflicht bejaht werden, so besteht auch Invalidenversicherungspflicht. Auch hat das Reichsversicherungsamt am 26. Mai 1910 — II 3458 — höchststrichterlich in bejahendem Sinne über die Invalidenversicherungspflicht des beteiligten Lohnschlächters Wilhelm Schiffel

entschieden. Für diesen hat die jetzige Entscheidung daher bezüglich der Invalidenversicherung nur insoweit Bedeutung, als es sich um die Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber Albert Goldstein handelt.

Die Landesversicherungsanstalt „Abeinprovinz“, welche über die Streitfrage gehört worden ist, erachtet die Lohnschlächter ebenfalls für versicherungspflichtig. Nach § 1426 Absatz 2 Satz 1 und 2 hat, wenn der Versicherte bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt wird, derjenige den vollen Beitrag zu zahlen, der den Versicherten zuerst während der Woche beschäftigt. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet, so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, dann aber von dem ersten Ertrag beanspruchen. Die Beitragsentrichtung kann von keinem Arbeitgeber, der den Versicherungspflichtigen ständig beschäftigt hat, abgelehnt werden, wenn der vorige Arbeitgeber die Beitragsleistung versäumt hat. Diefelben Metzgermeister, welche zur Nachleistung der Krankenversicherungsbeiträge für die einzelnen Lohnschlächter verpflichtet worden sind, haben daher auch die Invalidenversicherungsbeiträge V. Lohnklasse für dieselben seit dem 1. Januar 1914 nachzuleisten.

Züchtigung fremder Kinder.

Im allgemeinen geht die Rechtsübung davon aus, daß, wer ein fremdes Kind züchtigt, wegen der in Ausübung der Züchtigung begangenen körperlichen Mißhandlung dann straflos zu bleiben habe, wenn dem gezüchtigten Kinde eine solche Unart zur Last fällt, daß ihr nur durch sofortige Züchtigung begegnet werden kann, daß das Anrufen der Eltern zu dem Zweck nicht zu ermöglichen ist und daß der Züchtigende unter den gegebenen Verhältnissen annehmen kann, im Sinne der Eltern zu handeln. (Abgeleitetes Züchtigungsrecht.) Zu vergl. u. a. Urteil des O.L.G. Dresden vom 27. Februar 1902 bei Reger, Bd. 24, 438.

Die Beweisführung hierfür versagt natürlich, wenn dem Züchtigenden bekannt ist, daß der Vater des Kindes mit einer solchen Züchtigung nicht einverstanden ist.

Aber auch für diese Fälle hält die Rechtsprechung das Züchtigungsrecht Dritter für gegeben, wenn die sofortige Bestrafung „im öffentlichen Interesse“ liegt. Der Rechtsgrund wird gesehen in der Bestimmung des § 679 B.G.B., wonach ein der Geschäftsführung (ohne Auftrag) entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn u. a. nicht in Betracht kommt, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

Zu vergl. z. B. Entscheidung vom O.G. Braunschweig bei Reger, Bd. 26, 291 und vom O.L.G. Jena ebendort Bd. 34, 145.

In einem Urteil vom 9. Juli 1915 (Medl. Zeitschrift f. Rechtspf., Bd. 34, 121) hatte sich das O.L.G. Rostock mit derselben Rechtsmaterie zu beschäftigen. Das Urteil hält die im § 679 B.G.B. wurzelnden Rechtsfolgerungen für bedenklich, sieht aber neben dem sogenannten abgeleiteten Züchtigungsrecht ein allgemeines Erziehungs- und Züchtigungsrecht der Erwachsenen gegenüber Ungezogenheiten unerwachsener Personen für gegeben. Es führt aus:

„So sehr das öffentliche Interesse aber auch im allgemeinen ein Einschreiten gegen Kinder verlangt, welche durch ihre Unarten das Publikum belästigen, so kann doch im Einzelfalle sehr zweifelhaft sein, ob das öffentliche Interesse die sofortige körperliche Züchtigung verlangt. Auch scheint die Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches über „Geschäftsführung

ohne Auftrag“ auf das hier erörterte Rechtsgebiet überhaupt recht bedenklich. Ihrer bedarf es auch nicht. Denn neben das abgeleitete privatrechtliche Züchtigungsrecht tritt ein allgemeines Erziehungs- und Züchtigungsrecht der erwachsenen Bürger gegenüber Ungezogenheiten unerwachsener Personen. Diese Erziehungsbefugnis ergibt sich unmittelbar aus der menschlichen Gemeinschaft, ihren Rechten und Pflichten, sie kann als eine Befugnis öffentlich-rechtlicher Art bezeichnet werden. Ihre Grundlage findet sie also nicht in der vermuteten Zustimmung des Vaters, sondern sie dient zur Ergänzung des Erziehungsrechts des Erstberufenen und wird durch das Interesse eines jeden Bürgers, daß das Gemeinwesen, seine Angehörigen und seine Einrichtungen nicht durch die Untugenden einer schlecht erzogenen Jugend geschädigt werden, gerechtfertigt. Sie steht dem zu, gegen den oder gegen dessen Interessen sich die jugendliche Unart gerichtet hat, sie steht aber auch jedem Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft zu. . . . Die Züchtigung kann sowohl zur Abwendung begangener Unarten erfolgen als auch zur Abwehr erst bevorstehender. . . . Dieses Erziehungs- und Züchtigungsrecht entspricht der Anschauung des Lebens.“

Das sehr verständige Urteil bezieht sich noch auf gleiche Rechtsauffassung u. a. bei Binding, Strafrecht S. 800, Habenstein in Goldammers Archiv 51, S. 254. Gené, Rostock.

Aufrechnung und Zurückbehaltung des Arbeitslohnes.

Umfangreich und widersprechend sind Literatur und Rechtsprechung in diesen Fragen.

In etwas haben die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 1. Mai und 26. Oktober 1914 Klarheit gebracht. (Juristische Wochenschrift, 43. Jg., S. 917, und Warmehers Jahrbuch, Ergänzbd. 15; auch Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 20. Jg., Sp. 100 ff. und Sp. 173.)

Jetzt gilt es, dafür zu sorgen, daß die Grundsätze, die das Reichsgericht aufgestellt hat, bei der rechtlichen Beurteilung auch zur Regel werden und dahin zu streben, daß die noch vorhandenen Zweifelsfragen vollständig beseitigt werden.

Die Lohnaufrechnung oder Zurückbehaltung ist für die Arbeiter vielfach eine Frage der Existenz, während für die Arbeitgeber die Forderung auf Gegenleistung aus dem Schuldverhältnis zumeist nur eine Geldfrage ist. Das Eigentum ist auch durch Hunderte von Paragraphen des Zivil- und Strafrechts geschützt, die Erträge aus dem Arbeitsvertrag, für den Arbeiter, dagegen nur durch einige Duzend Paragraphen und, wie die Praxis lehrt, sehr mangelhaft.

Die Bedeutung, die Lotmar der Arbeitsleistung in seinem I. Band, Seite 8: „Der Arbeitsvertrag“ beimißt, hat immer noch keine allgemeine Anerkennung gefunden.

Lotmar sagt: „Insofern — nach der heute herrschenden Rechts- und Moraltheorie — dem Menschen der Mensch näher und höher steht als die Sache, muß es die Hingabe der Person, die zur Arbeit gehört, höher achten als die Sachleistung. Er mag eine gegebene Arbeitsleistung ökonomisch geringere schätzen, als eine gegebene Sachleistung, weil jene ihm einen geringeren Vermögenszuwachs verschafft als diese, aber gattungsmäßig muß er den Kraftaufwand des Arbeitnehmers höher stellen als den Vermögensaufwand des Verkäufers oder Vermieters. Und die Rechtsordnung als Produkt oder Werkzeug der menschlichen Gesellschaft muß sich dieser Gradation anpassen, für sie muß daher die Arbeit die vornehmste obligatorische Leistung, und der Arbeitsvertrag, der diese gegen Entgelt verspricht,

der subtilste Gegenstand der Regelung im Vertragsrecht sein. . . .

Erst wenn diese Anschauung über den Arbeitsvertrag rechtliche Anerkennung genießt, wird der Arbeiter das ihm zustehende Recht finden. Nur langsam schreitet die Entwicklung auf diesem Gebiete vorwärts. Eine Etappe bildet der § 394 B.G.B. Durch ihn wird bestimmt, daß an Stelle der Barzahlung des Lohnes die Befriedigung nicht durch Aufrechnung stattfinden darf. Doch es hat sich bald herausgestellt, daß dieser Schutz nur ein scheinbarer ist. Theoretiker und Kommentatoren, denen sich teilweise auch die Rechtsprechung angeschlossen, erklärten: Aufrechnung ist zwar verboten, aber das Recht der Zurückbehaltung ist auch gegen Lohnforderungen gestattet, und zwar gemäß § 273 B.G.B.

Zumeist wurde auch der Begriff: Aufrechnung und Zurückbehaltung nicht auseinandergehalten. — Aufrechnung tilgt; Zurückbehaltung sichert. — Deshalb war es möglich, daß den Arbeitern durch die Zulassung des Zurückbehaltungsrechts mehr Schaden zugefügt wurde, als dies durch die Aufrechnungsmöglichkeit der Fall gewesen sein würde. Denn bei der Aufrechnung handelt es sich nur um den tatsächlich geforderten Betrag, während das Zurückbehaltungsrecht ein vorzugsweises Sicherungs- und Zwangsmittel, nicht Mittel zur Deckung und Befriedigung ist. Der Schuldner kann deshalb die ganze Leistung zurückbehalten, nicht bloß einen seinem Anspruch gegen den Gläubiger entsprechenden Teil.

Bei dieser Art der Rechtsprechung läßt man das Lohnbeschlagnahmegesetz und die Motive zum § 394 B.G.B. ganz außer acht. Im II. Band der Motive, Seite 113, heißt es:

„Es wäre schon an sich eine Inkonsequenz, wenn, obwohl das Gesetz eine Forderung der Exekution entzieht, dem Schuldner gestattet wäre, gegen eine solche Forderung eine Gegenforderung zur Aufrechnung zu bringen und auf diese Weise, ähnlich wie im Wege der Exekution, den Gläubiger zu zwingen, sich in die Nichtbefriedigung zu fügen. . . .“

Landmann sagt in seiner Gewerbeordnung, 5. Aufl., II. Band, Seite 138, unter Bezugnahme einer Reihe Entscheidungen: „. . . Eine notwendige Konsequenz des § 394 B.G.B., der dem Arbeiter den nötigen Lebensunterhalt sichern will, dürfte die Unzulässigkeit der Ausübung des im § 273 B.G.B. geregelten Zurückbehaltungsrechts der unspädbaren Lohnforderung gegenüber sein. Würde dieses hier stattfinden, so wäre § 394 für den Arbeiter regelmäßig in den Fällen konnexer Gegenforderungen wertlos, die Zurückbehaltung aber nur eine verschleierte Aufrechnungserklärung. . . .“

Weitere Erörterungen hat unser, leider zu früh verstorbene Kollege Heiden in der Arbeiter-Rechtsbeilage 1913, S. 148 ff. gemacht, auf die hiermit verwiesen wird. Auch die Abhandlungen in der Verhandlungsschrift, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 18. Jg., Sp. 385—411, möchten wir nicht unerwähnt lassen.

Wie schon angeführt, hat sich das Reichsgericht mit der Frage des Aufrechnungsverbot und des Zurückbehaltungsrechts befaßt. Zugrunde lag folgender Sachverhalt: Ein Zollaufseher hatte Steuerbetrug begangen und war zu Zuchthaus und Zahlung von 4660 Mk. verurteilt. Wegen dieser Summe wurden 370 Mk. Gehalt zurückbehalten. Das Landgericht hat den beklagten Arbeitgeber verurteilt, dem Kläger Zug um Zug gegen eine vom Kläger an den Beklagten zu leistende Zahlung von 4660 Mk. 370 Mk. zahlen.

In den Gründen wird ausgeführt, daß Zurückbehaltung und Aufrechnung verschiedener Natur seien. Der Beklagte habe aus Kenntnis der Tatsache, daß Aufrechnung unzulässig ist, von dem Recht der Zurückbehaltung Gebrauch gemacht.

Das Reichsgericht hob das Urteil des Landgerichts auf. In der Begründung wird auf die bisherige Rechtsprechung, auf die Petitionen um Aenderung und Ergänzung des § 394 und die Erklärung des Kommissars des Reichsjustizamts im Reichstag 1912 Bezug genommen. Es heißt dann:

„. . . Eine solche Trennung der Rechtsbeihilfe für eine und dieselbe Gegenforderung gegen eine und dieselbe Forderung schießt sich aus immer dann, wenn die Zurückbehaltung denselben Zweck und denselben Erfolg hat, den § 394 für eben die Gegenforderung und Forderung verbietet. Wird kraft der Zurückbehaltung für diesen einen und einheitlichen Tatbestand eine Wirkung erzielt, die nach dem eben diesen Tatbestand ergreifenden Aufrechnungsverbot des § 394 unzulässig ist, dann kann diese Wirkung nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß sie wenigstens nach § 273, für sich allein betrachtet, statthaft sei: . . . Dieses sein eigentliches individuelles Wesen wird verkannt und verletzt, wenn durch Zurückbehaltung eben der Rechtserfolg erzielt und erreicht wird, den die Aufrechnungsvorschriften gerade ausschließen. . . .“

Es wird dann auf das Grundprinzip des Lohnbeschlagnahmegesetzes und die Motive des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie einiger Entscheidungen eingegangen, und dann u. a. ausgeführt: „. . . dem in § 394 zum öffentlichen Wohle und im Staatsinteresse verfolgten Zwecke der Sicherung des Lebensunterhalts und eines darüber hinaus genügenden Einkommenteiles darf keine Durchführung und Erfüllung zugestanden werden, die auf dem Irrwege eines unfreien, formalistischen Haftens am Wortlaut der Arglist zum Siege verhelfen würde. . . .“

In der Reichsgerichtsentscheidung vom 26. Oktober 1914 wird gesagt: „Würde in den Fällen des Aufrechnungsverbot des § 394 B.G.B. anstatt der Aufrechnung die Zurückbehaltung zugelassen, so würde damit der Zweck des Aufrechnungsverbot für die Rechtsanwendung geradezu vereitelt, da überall an der Stelle der Aufrechnung die Zurückbehaltung wegen der Gegenforderung erklärt werden könnte und würde. Einer solchen Umgehung des Gesetzes darf die Rechtsprechung nicht die Hand bieten. . . .“

Es wird abzuwarten sein, welche Richtung nun die Rechtsprechung, vor allem die der Kaufmanns- und Gewerbegerichte annehmen wird. Darauf muß geachtet werden, daß mit der „Arglist“ nicht grober Unfug getrieben wird.

Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ hat in Nr. 10 XIV. Jahrgang unter „Erlaubte und unerlaubte Aufrechnung“ sich zu der Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Mai 1914 zustimmend geäußert.

In einer Abhandlung der Nr. 35 desselben Jahrgangs wird in einem Artikel: „Der Schutz des Arbeitgebers. . .“ nicht die erforderliche Konsequenz aus der Entscheidung gezogen. Es heißt da: „Das Reichsgericht hat entschieden, daß das Aufrechnungsverbot des § 394 hier (treulos und strafbar handeln) keine Anwendung findet und die Aufrechnung in solchen Fällen zu Recht erfolgt sei. . . .“

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung wird ausgeführt: